



Oberbayerisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

Nr. 7/5. April 2007

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Ingolstadt 77

Haushaltssatzung des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt für das Wirtschaftsjahr 2007 81

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Vaterstetten für das Haushaltsjahr 2007 81

Unternehmenssatzung zum Formwechsel der VIVO GmbH in das „Gemeinsame Kommunalunternehmen für Abfall-Vermeidung, Information und Verwertung im Oberland, Anstalt des öffentlichen Rechts“ 81

Änderungssatzung zur Unternehmenssatzung für das „Gemeinsame Kommunalunternehmen für Abfall-Vermeidung, Information und Verwertung im Oberland, Anstalt des öffentlichen Rechts“ 83

Änderung und Neufassung der Unternehmenssatzung für das „Kommunalunternehmen für Abfall-Vermeidung, Information und Verwertung im Oberland, Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Miesbach“

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) 86

Bauwesen

Planfeststellung für das Bauvorhaben Bundesstraße 299 Landshut – Altötting Ortsumfahrung Neumarkt – Sankt Veit; Bau-km 0+000 bis Bau-km 3+710 (Planfeststellung nach § 17 FStrG in Verbindung mit Art. 72 ff BayVwVfG)

Schulwesen

Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG); Berichtigung zur Bildung eines Landesfachsprengels für den Ausbildungsberuf „Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste“

Berichtigung der Sechzehnten Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Miesbach

Vierundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm 87

Achtunddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis München 88

Neununddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis München 88

Landesentwicklung

Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfes zur Fortschreibung des Regionalplans München Kapitel B II 6.3 Flurlärmschutzbereiche zur Lenkung der Bauleitplan 89

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND SPARKASSE INGOLSTADT

Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Ingolstadt

84 **Vom 16. März 2007**

Auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2004 (GVBI S. 272), wird die Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Ingolstadt durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 19. Dezember 2006 wie folgt geändert und neu gefasst:

I.
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Verbandsmitglieder und Aufgaben

(1) Mitglieder des Zweckverbandes sind

- 86 – die Stadt Ingolstadt
- der Landkreis Eichstätt und
- der Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm.

(2) Aufgabe des Zweckverbandes ist nach Maßgabe des Sparkassengesetzes die Trägerschaft für die Sparkasse Ingolstadt; der Zweckverband ist Eigentümer der Sparkasse.

(3) Der Zweckverband ist Mitglied des Sparkassenverbandes Bayern.

- 87 (4) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Errichtung einer weiteren Sparkasse oder eines ähnlichen Unternehmens und die Unterstützung eines solchen Unternehmens zu unterstützen; als Unterstützung gilt nicht die Unterhaltung eines Verrechnungskontos bei einem anderen Kreditinstitut.
- 87

§ 2

Name, Sitz, Wirkungsbereich

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Sparkasse Ingolstadt“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Ingolstadt.
- (3) Sein räumlicher Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet seiner Verbandsmitglieder.

II.

Verfassung und Verwaltung

§ 3

Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind

- die Verbandsversammlung (§§ 4 bis 8) und
- der Verbandsvorsitzende (§ 9).

§ 4

Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Amtsdauer

- (1) Die Verbandsversammlung besteht einschließlich des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter aus 21 Verbandsräten. Es entsenden

die Stadt Ingolstadt	14 Verbandsräte
der Landkreis Eichstätt	4 Verbandsräte
der Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm	3 Verbandsräte

- (2) Zum Verbandsrat kann nur bestellt werden, wer die sparkassenrechtlichen Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied des Verwaltungsrats der Sparkasse erfüllt; die Art. 9 und 10 Abs. 1 des Sparkassengesetzes (SpkG) gelten für die bestellten Verbandsräte entsprechend. Das Amt als bestellter Verbandsrat endet, wenn eine dieser Voraussetzungen während der Amtszeit wegfällt.

- (3) Die Amtszeit der bestellten Verbandsräte dauert sechs Jahre. Bei Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitglieds endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft, bei berufsmäßigen Gemeinderatsmitgliedern mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses. Im Übrigen kann die Bestellung aus wichtigem Grund widerrufen werden. Die Verbandsräte üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

- (4) Alle Verbandsräte haben über die ihnen amtlich oder aus Anlass ihrer Amtsführung bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren; Art. 10 Abs. 2 Satz 2 SpkG gilt entsprechend.

- (5) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter. Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten. Ist ein Verbandsrat endgültig oder vorübergehend verhindert, so vertritt ihn sein Stellvertreter, bis ein neuer Verbandsrat auftreten kann oder der bisherige nicht mehr verhindert ist. Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 gelten für die stellvertretenden Verbandsräte entsprechend.

§ 5

Tätigkeit der Verbandsräte, Entschädigung

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung.
- (2) Der Verbandsvorsitzende erhält eine monatliche Pauschalentschädigung von 155 Euro.

Die beiden Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhalten eine monatliche Pauschalentschädigung von 130 Euro.

Die bestellten Verbandsräte erhalten für ihre Teilnahme je Sitzung ein Sitzungsgeld von 60 Euro.

Nimmt der Stellvertreter eines Verbandsrats an einer Sitzung der Verbandsversammlung teil, erhält er ein Sitzungsgeld von 60 Euro. Die Verbandsräte erhalten für notwendige Fahrten an Orte außerhalb des Sitzungsortes der Verbandsversammlung Reisekostenvergütung in analoger Anwendung des Bayerischen Reisekostengesetzes. Eine Erstattung weiterer Auslagen kommt nicht in Betracht.

- (3) Verbandsräte, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 0 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Verbandsräte, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 0 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

- (4) Verbandsräte gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG haben, soweit sie nicht Verbandsvorsitzende, Ausschussvorsitzende oder deren Stellvertreter sind, nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

- (5) Die Entschädigungen und Ersatzleistungen nach den Absätzen 2 und 3 werden jeweils zum 15. jeden Monats bzw. zum 15. des auf die Sitzung folgenden Monats ausbezahlt.

- (6) Die Aufwendungen zur Abgeltung der Ansprüche nach den Absätzen 2 bis 4 trägt, soweit Geldmittel vorhanden sind, der Zweckverband, im Übrigen die Sparkasse.

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Ladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Ladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich zur Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchst. c) zu einer Sitzung einzuberufen. Weitere Sitzungen beruft der Verbandsvorsitzende nach Bedarf ein. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder ein Verbandsmitglied beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

- (3) Die Aufsichtsbehörde ist von den Sitzungsterminen rechtzeitig zu verständigen. Ihre Vertreter haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

§ 7

Leitung der Sitzung, Beschlussfassung und Wahlen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor, leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl erreichen. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig;

auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so zählt er nicht zu den Abstimmenden.

(4) Für die Wahl der von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Haben ein Bewerber die höchste oder zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

(5) Die Verbandsräte dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihrem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Verbandsrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden für die Teilnahme von Verbandsräten an der Beratung und Abstimmung bei Beschlüssen, die der Sparkasse oder einem Verbandsmitglied einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.

(6) Verbandsräte, die nach Absatz 5 an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen dürfen, haben während der Beratung und Abstimmung über diesen Gegenstand den Sitzungsraum zu verlassen. Ob die Voraussetzungen des Absatzes 5 vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung in Abwesenheit des betroffenen Verbandsrats. Die Stimmabgabe eines nach Absatz 5 ausgeschlossenen Verbandsrats macht den Beschluss nur dann ungültig, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

(7) Die Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, des behandelten Gegenstands und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer ist ein Mitarbeiter der Sparkasse zuzuziehen. Jeder Verbandsrat kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie er bei Beschlüssen abgestimmt hat.

§ 8

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung erledigt alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, insbesondere solche, die nach dem Sparkassengesetz und dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und den zu ihrem Vollzug erlassenen Vorschriften der kommunalen Trägerkörperschaft vorbehalten sind, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.

(2) Der Verbandsversammlung obliegt insbesondere

a) die Zustimmung zu vom Verwaltungsrat der Sparkasse beschlossenen Änderungen der Sparkassensatzung,

b) die Wahl der von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute sowie die Aufstellung der Vorschlagsliste für die von der Aufsichtsbehörde zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und ihrer Ersatzleute,

c) die Entgegennahme des vom Verwaltungsrat der Sparkasse festgestellten Jahresabschlusses und Lageberichts,

d) die Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse mit einer benachbarten Sparkasse oder die Vereinigung anderer benachbarter Sparkassen mit der Sparkasse,

e) die Zustimmung zum Beschluss des Verwaltungsrats der Sparkasse über deren Auflösung.

§ 9

Verbandsvorsitzender und stellvertretende Verbandsvorsitzende

(1) Verbandsvorsitzender ist der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt.

(2) Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden ist der jeweilige Landrat des Landkreises Eichstätt. Weiterer Stellvertreter ist der jeweilige Landrat des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm. Die Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden sind zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Sparkasse (Art. 7 Abs. 2 Buchst. c SpkG).

(3) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auf die Dienstkräfte eines Verbandsmitglieds mit dessen Zustimmung oder auf den Vorstand der Sparkasse übertragen.

(4) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen; die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsitzenden im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien. Soweit die Regelung der Dienstverhältnisse der Sparkassenangestellten und -beamten gemäß § 10 Abs. 3 von Organen der Sparkasse wahrgenommen wird, wird der Zweckverband auch vom Vorstand der Sparkasse und im Fall der Übertragung auf einzelne Vorstandsmitglieder oder auf geeignete Betriebsangehörige nach § 10 Abs. 3 Satz 2 auch von diesen vertreten. Für den Ausschluss des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter von Amtshandlungen und den Abschluss von Rechtsgeschäften für den Zweckverband gelten § 7 Absätze 5 und 6 entsprechend.

§ 10

Sparkassenangestellte und -beamte

(1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein (Art. 23 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

(2) Der Vergütungs- und Versorgungsaufwand für die bei der Sparkasse beschäftigten Angestellten (Sparkassenangestellte) und Beamten (Sparkassenbeamte) wird nach Maßgabe des Art. 12 Abs. 3 SpkG von der Sparkasse getragen.

(3) Die Regelung der Dienstverhältnisse der Sparkassenangestellten und -beamten und der Erlass von Widerspruchsbescheiden nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) obliegt dem Verwaltungsrat der Sparkasse; er kann diese Befugnisse auf den Vorstand der Sparkasse übertragen. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand ermächtigen, die ihm übertragenen Befugnisse auf einzelne Vorstandsmitglieder oder geeignete Betriebsangehörige weiterzuübertragen.

III.

Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 11

Finanzbedarf, Verteilung des Bilanzgewinns, Haftung

(1) Den Finanzbedarf des Zweckverbandes trägt die Sparkasse unbeschadet des Absatzes 3 Satz 1 zweiter Halbsatz.

(2) Bilanzgewinne der Sparkasse, die gemäß § 29 Abs. 3 der Sparkassenordnung (SpkO) an die Verbandsmitglieder abgeführt werden, sind nach folgendem Schlüssel zu verteilen:

Stadt Ingolstadt	15/21
Landkreis Eichstätt	4/21
Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm	2/21

Die Verbandsmitglieder dürfen die an sie abgeführten Bilanzgewinne nur für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse in Einklang stehende Zwecke in deren Geschäftsbezirk verwenden.

(3) Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes haftet der Zweckverband unbeschränkt, für Verbindlichkeiten der Sparkasse haftet er nach Maßgabe des Sparkassengesetzes. Im Innenverhältnis werden Verbindlichkeiten nach dem für die Verteilung des Bilanzgewinns in Absatz 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

IV.

Statusänderungen

§ 12

Änderung der Verbandssatzung und der Mitgliedschaft

(1) Die Änderung der Verbandssatzung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.

(2) Jedes Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen (außerordentliche Kündigung).

(3) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Beitritt weiterer Mitglieder, der Austritt in den Fällen der Art. 44 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Satz 2 KommZG, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, sonstige Änderungen der Satzung sind ihr anzuzeigen.

§ 13

Auflösung des Zweckverbandes

(1) Die beschlussmäßige Auflösung des Zweckverbandes ist nur unter folgenden Voraussetzungen wirksam:

a) der Beschluss der Verbandsversammlung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung,

b) die Verbandsmitglieder müssen der Auflösung zustimmen,

c) die Übernahme der Sparkassenbeamten, der unkündbaren Sparkassenangestellten und der Sparkassenangestellten, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, und der Versorgungslasten des Zweckverbandes ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten,

d) die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Wird der Zweckverband aufgelöst und geht die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, ganz oder teilweise auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit über, so gilt für die Rechtsstellung und die Übernahme der Sparkassenbeamten und der Versorgungsempfänger des Zweckverbandes Kapitel II Abschnitt III des Beamten-

rechtsrahmengesetzes. Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit übergeht, so haben die Verbandsmitglieder die Sparkassenbeamten und Versorgungsempfänger nach Maßgabe des für die Verteilung des Bilanzgewinns festgelegten Schlüssels (§ 11 Abs. 2) anteilig zu übernehmen, soweit nicht eine andere Regelung nach Absatz 1 Buchst. c getroffen wird.

(3) Die rechtswirksam beschlossene und aufsichtlich genehmigte Auflösung des Zweckverbandes wird erst wirksam mit dem Schluss des Kalenderjahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Voraussetzungen für die Rechtswirksamkeit der Auflösung (Absatz 1) erfüllt worden sind. Dies gilt nicht, wenn die Auflösung des Zweckverbandes mit der Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchst. d) verbunden ist.

§ 14

Abwicklung, Auseinandersetzung

(1) Soweit bei Auflösung des Zweckverbandes die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, nicht ganz oder teilweise von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts übernommen wird, geht das Vermögen der gleichzeitig aufgelösten Sparkasse gemäß Art. 18 Abs. 2 SpkG nach dem in § 11 Abs. 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder über. Das übergegangene Vermögen ist zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der aufgelösten Sparkasse zu verwenden.

(2) Mit aus dem Zweckverband ausscheidenden oder einem Nachfolgezweckverband nicht angehörenden Verbandsmitgliedern finden Auseinandersetzungen statt. Die Auseinandersetzung erstreckt sich nach Maßgabe des in § 11 Abs. 2 festgelegten Schlüssels insbesondere auf die Entlassung aus der Haftpflicht (§ 11 Abs. 3) und der Übernahmepflicht (§ 13 Abs. 2) sowie auf das sich aus Absatz 1 ergebende Anwartschaftsrecht.

V.

Schlussvorschriften

§ 15

Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern oder den Verbandsmitgliedern untereinander aus dem Verbandsverhältnis (Mitgliedschaftsstreitigkeiten) ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 16

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden in entsprechender Anwendung der für die Sparkasse geltenden Veröffentlichungsbestimmungen veröffentlicht, soweit nicht die Aufsichtsbehörde zur Veröffentlichung zuständig ist.

(2) Soweit die Bekanntmachungen nicht von der Aufsichtsbehörde verfügt sind, sind sie vom Verbandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 17

Inkrafttreten; Aufhebung der früheren Verbandssatzung

Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 3. März 1997 (RABl OB Nr. 10/1997), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. September 2003 (RABl OB Nr. 21/2003), außer Kraft.

Ingolstadt, 16. März 2007

Dr. Alfred Lehmann

Oberbürgermeister, Vorsitzender des Zweckverbandes

OBABl 2007, S. 77

KRANKENHAUSZWECKVERBAND INGOLSTADT**Haushaltssatzung des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt für das Wirtschaftsjahr 2007****I.**

Auf Grund der Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und § 13 Abs. 1 Nr. 3 der Zweckverbandssatzung erlässt der Krankenhauszweckverband Ingolstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan 2007 für den Krankenhauszweckverband Ingolstadt wird im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	6 402 000 €
in den Aufwendungen auf	6 402 000 €

im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	1 861 377 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögensplan sind für das Jahr 2007 mit 75 000 € angesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für das Wirtschaftsjahr 2007 sind nicht angesetzt.

§ 4

(1) Zur Finanzierung der Ausgaben werden nach §§ 20 ff. der Zweckverbandssatzung folgende Umlagen festgesetzt:

Betriebsumlage	552 000 €
davon Stadt Ingolstadt	423 000 €
und Bezirk Oberbayern	129 000 €
Investitionsumlage	356 480 €
davon Stadt Ingolstadt	273 064 €
und Bezirk Oberbayern	83 416 €

(2) Bei der Investitionsumlage handelt es sich ausschließlich um den Schuldendienst, d. h. um Tilgungsleistungen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Krankenhauszweckverbandes wird auf 1 500 000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft und gilt für das Wirtschaftsjahr 2007.

II.

Der Wirtschaftsplan 2007 liegt ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Satzung in der Geschäftsstelle des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt, Krumenauerstraße 25, Zimmer 3009, eine Woche lang zu jedermanns Einsicht auf.

Ingolstadt, 6. Dezember 2006

Krankenhauszweckverband Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann

Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender

OBABl 2007, S. 81

ZWECKVERBAND STAATLICHE REALSCHULE VATERSTETTEN**Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Vaterstetten für das Haushaltsjahr 2007****I.**

Auf Grund Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung, Art. 57 ff Landkreisordnung und

§ 8 Abs. 1 Buchst. d der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Staatliche Realschule Vaterstetten nachstehende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr wird

im Verwaltungshaushalt	
in Einnahmen und Ausgaben auf	1 127 000 €

und im Vermögenshaushalt	
in Einnahmen und Ausgaben auf	947 000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird auf 160 000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden festgesetzt:

für 2008	0 €
für 2009	0 €
für 2010	0 €

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

Umlagen insgesamt	1 028 000,00 €
davon	
Landkreis Ebersberg	688 678,00 €
Landkreis München	240 842,80 €
Gemeinde Grasbrunn	37 207,20 €
Gemeinde Haar	61 272,00 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

II.

Es wird bekannt gemacht, dass der Haushaltsplan ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Satzung eine Woche lang in der Geschäftsstelle Eichthalstraße 5, 85560 Ebersberg, zu jedermanns Einsicht aufliegt.

Ebersberg, 15. März 2007

Zweckverband Staatliche Realschule Vaterstetten

Gottlieb Fauth

Verbandsvorsitzender

OBABl 2007, S. 81

GEMEINSAME KOMMUNALUNTERNEHMEN FÜR ABFALL-VERMEIDUNG, INFORMATION UND VERWERTUNG IM OBERLAND, ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS**Unternehmenssatzung zum Formwechsel der VIVO GmbH in das „Gemeinsame Kommunalunternehmen für Abfall-Vermeidung, Information und Verwertung im Oberland, Anstalt des öffentlichen Rechts“**

Auf Grund von Art. 49 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994, BayRS 2020-6-1-I, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004, GVBl S. 272 erlassen der Landkreis Miesbach, die Städte Miesbach und Tegernsee, die Märkte Holzkirchen und Schliersee sowie die Gemeinden Bad Wiessee, Bayrischzell, Fischbachau, Gmund a. T., Hausham, Irschenberg, Kreuth, Otterfing, Rottach-Egern, Valley, Waakirchen, Wangau und Weyarn folgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

(1) Das „Gemeinsame Kommunalunternehmen für Abfall-Vermeidung, Information und Verwertung im Oberland“ ist ein selbständiges, gemeinsames Unternehmen des Landkreises Miesbach, der Städte Miesbach und Tegernsee, der Märkte Holzkirchen und Schliersee sowie der Gemeinden Bad Wiessee, Bayrischzell, Fischbachau, Gmund a. T., Hausham, Irschenberg, Kreuth, Otterfing, Rottach-Egern, Valley, Waakirchen, Warngau und Weyarn in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).

(2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Gemeinsames Kommunalunternehmen für Abfall-Vermeidung, Information und Verwertung im Oberland“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „VIVO gKU“.

(3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Lochham 56, 83627 Warngau.

(4) Das Stammkapital beträgt 153 387,56 €. Es wird erbracht durch den Formwechsel der VIVO Gesellschaft für Abfallvermeidung, Information und Verwertung im Oberland GmbH in das Kommunalunternehmen. An dem Stammkapital halten der Landkreis Miesbach 57,5 v. H. und die Städte, Märkte und Gemeinden jeweils 2,5 v. H.. Die Haftung der Städte, Märkte und Gemeinden wird im Innenverhältnis auf jeweils 3 834,69 € beschränkt.

§ 2

Gegenstand des Kommunalunternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung der kommunalen Abfallwirtschaft im Landkreis Miesbach, insbesondere die Abfallvermeidung, Abfallverwertung und die Information darüber.

Die Gesellschaft kann außerdem Entsorgungsmaßnahmen außerhalb der kommunalen Abfallwirtschaft durchführen, die auch von den kommunalen Gesellschaftern selbst wahrgenommen werden dürfen.

(2) Das Kommunalunternehmen tritt in alle Rechte und Pflichten ein, die die VIVO GmbH begründet hat. Das Kommunalunternehmen übernimmt sämtliche Aktiva und Passiva der VIVO GmbH.

§ 3

Organe

(1) Organe des Kommunalunternehmens sind:

der Vorstand (§ 4)
der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7).

(2) Mitglieder der Organe des Kommunalunternehmens haben über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort; sie gilt nicht gegenüber Organen des Landkreises und der Gemeinden.

§ 4

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einer Person. Er wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; erneute Bestellung ist zulässig.

(2) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.

(3) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen.

(4) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben; er hat insbesondere Angelegenheiten vorzulegen, die wegen ihrer Auswirkungen auf das Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises von besonderer Bedeutung sind.

(5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind.

(6) Der Vorstand ist auch zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Mitarbeitern bis Besoldungsgruppe A 12 bzw. Entgeltgruppe 12 TVöD.

§ 5

Der Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und zwölf weiteren Mitgliedern. Für die weiteren Mitglieder werden Vertreter bestellt.

(2) Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Landrat des Landkreises Miesbach.

(3) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates sowie deren Vertreter werden vom Kreistag für sechs Jahre bestellt. Sie sollen dem Umweltausschuss des Kreistages als Mitglieder oder Vertreter angehören.

(4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates, die dem Kreistag angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

Mitglieder des Verwaltungsrates können nicht sein

1. hauptberufliche Mitarbeiter des Kommunalunternehmens,
2. hauptberufliche Mitarbeiter von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen der Landkreis oder das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,

3. Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.

(5) Der Verwaltungsrat hat dem Landkreis und den Gemeinden auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.

(2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:

1. Bestellung und Abberufung des Vorstands sowie die Regelung seines Dienstverhältnisses

2. Festlegung des Stellenplanes sowie Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Mitarbeitern, soweit nicht der Vorstand zuständig ist (§ 4 Abs. 6)

3. Erteilung und Widerruf von Prokuren

4. Zusätzliche Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen

5. Festsetzung allgemeiner Entsorgungs- und Benutzungsbedingungen

6. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes

7. Bestellung des Abschlussprüfers

8. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlusts sowie Entlastung des Vorstands

9. Rückzahlung von Eigenkapital an den Landkreis Miesbach und die Gemeinden

10. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 25000 € überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu

11. Gewährung von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 25000 € überschreiten

12. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Vorstand und an Bedienstete des Kommunalunternehmens, die mit ihm verwandt sind

13. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Tätigkeiten im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Absatz 1) begründeten Aufgaben.

(4) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrates das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Kommunalunternehmen, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzu-berufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(2) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet. Die für den Kreistag und seine Ausschüsse jeweils geltenden Regelungen sind entsprechend anzuwenden.

(3) Bei gemeinsamen Sitzungen des Verwaltungsrates und von Ausschüssen des Kreistages gehen die anfallenden Kosten zu Lasten des Kommunalunternehmens.

§ 8

Der Beirat

(1) Der Beirat besteht aus den 1. Bürgermeistern der Gemeinden des Landkreises Miesbach bzw. ihren Stellvertretern.

(2) Der Beirat befasst sich mit grundsätzlichen und operativen Fragen der Abfallentsorgung im Landkreis Miesbach. Seine Beschlüsse sind rechtlich nicht verbindlich, der Vorstand ist jedoch verpflichtet, der Meinungsbildung des Beirates möglichst Rechnung zu tragen.

(3) Der Beirat wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Dem Beirat stehen die gleichen Informationsrechte zu wie dem Verwaltungsrat. § 7 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 9

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung

(1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) in der Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung. Die Berichtspflicht nach § 21 KUV wird auf sechs Monate festgelegt.

(2) Sämtliche Leistungen sind auch im Verhältnis zwischen dem Kommunalunternehmen, dem Landkreis und den Gemeinden angemessen zu vergüten.

(3) Ein Jahresverlust ist auf neue Rechnung vorzutragen; die Gewinne der folgenden fünf Jahre sind zunächst zur Verlusttilgung zu verwenden. Eine Verbesserung der Ertragslage ist anzustreben.

(4) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterzeichnen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind dem Landkreis und den Gemeinden zuzuleiten.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 11

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Der Formwechsel wird mit seiner Eintragung im Handelsregister wirksam. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.

(2) Geschäftsführung und Aufsichtsrat der VIVO GmbH amtieren als Vorstand und Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens weiter; maßgeblicher Zeitpunkt für die Berechnung der Fristen nach § 4 Abs. 1 Satz 2 und § 5 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung ist der Zeitpunkt ihrer letztmaligen Bestellung bei der VIVO GmbH.

Miesbach, 7. November 2006

Gemeinsame Kommunalunternehmen für Abfall-Vermeidung, Information und Verwertung im Oberland, Anstalt des öffentlichen Rechts

Michael Pelzer
Stv. Landrat

OBABl 2007, S. 81

GEMEINSAME KOMMUNALUNTERNEHMEN FÜR ABFALL-VERMEIDUNG, INFORMATION UND VERWERTUNG IM OBERLAND, ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Änderungssatzung zur Unternehmenssatzung für das „Gemeinsame Kommunalunternehmen für Abfall-Vermeidung, Information und Verwertung im Oberland, Anstalt des öffentlichen Rechts“

Auf Grund von Art. 49 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994, BayRS 2020-3-1-I, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004, GVBl S. 272 erlassen der Landkreis Miesbach, die Städte Miesbach und Tegernsee, die Märkte Holzkirchen und Schliersee sowie die Gemeinden Bad Wiessee, Bayrischzell, Fischbachau, Gmund a. T., Hausham, Irschenberg, Kreuth, Otterfing, Rottach-Egern, Valley, Waakirchen, Warngau und Weyarn folgende Änderungssatzung:

1. § 1 Abs. 4 Sätze 1 - 3 erhalten folgende Fassung:

„Das Stammkapital beträgt 854 201,53 €. Es wird erbracht:

a) in Höhe von 153 387,56 € durch das Stammkapital des bestehenden „Gemeinsamen Kommunalunternehmens für Abfall-Vermeidung, Information und Verwertung im Oberland“ mit Anteilen des Landkreises Miesbach in Höhe von 57,5 v. H. und der Städte, Märkte und Gemeinden von jeweils 2,5 v. H.

b) in Höhe von 700 813,97 € durch Verschmelzung des Kommunalunternehmens „Abfallentsorgungsunternehmen Landkreis Miesbach (A.L.M.), Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Miesbach“ auf das „Gemeinsame Kommunalunternehmen für Abfall-Vermeidung, Information und Verwertung im Oberland“.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Gegenstand des Kommunalunternehmens

(1) Gegenstand des gemeinsamen Kommunalunternehmens sind alle Aufgaben der bisherigen Kommunalunternehmen

a) „Gemeinsames Kommunalunternehmen für Abfall-Vermeidung, Information und Verwertung im Oberland, Anstalt des öffentlichen Rechts“ (VIVO)

b) „Abfallentsorgungsunternehmen Landkreis Miesbach (A.L.M.), Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Miesbach“

(2) Das gemeinsame Kommunalunternehmen tritt in alle Rechte und Pflichten ein, die das „Gemeinsame Kommunalunternehmen für Abfall-Vermeidung, Information und Verwertung im Oberland, Anstalt des öffentlichen Rechts“ (VIVO) und das „Abfallentsorgungsunternehmen Landkreis Miesbach (A.L.M.), Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Miesbach“ begründet haben. Das Kommunalunternehmen übernimmt sämtliche Aktiva und Passiva der beiden Kommunalunternehmen.“

3. § 11 erhält folgende Fassung:

§ 11

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Das gemeinsame Kommunalunternehmen entsteht am 1. Januar 2007. Gleichzeitig tritt diese Änderungssatzung in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die „Unternehmenssatzung für das Abfallentsorgungsunternehmen Landkreis Miesbach (A.L.M.), Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Miesbach vom 1. Januar 1998 / 1. November 1999 außer Kraft.

(2) Vorstand und Verwaltungsrat des „Abfallentsorgungsunternehmens Landkreis Miesbach (A.L.M.), Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Miesbach“ amüieren weiter; maßgeblicher Zeitpunkt für die Berechnung der Fristen nach § 4 Abs. 1 Satz 2 und 5 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung ist der Zeitpunkt ihrer letztmaligen Bestellung beim A.L.M..

(3) Satzungen, Bekanntmachungen und Verwaltungsakte des „Abfallentsorgungsunternehmens Landkreis Miesbach (A.L.M.), Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Miesbach“ gelten als Rechtsakte des gemeinsamen Kommunalunternehmens weiter.

Miesbach, 30. Dezember 2006

Gemeinsame Kommunalunternehmen für Abfall-Vermeidung, Information und Verwertung im Oberland, Anstalt des öffentlichen Rechts

Michael Pelzer
Stv. Landrat

OBABl 2007, S. 83

GEMEINSAME KOMMUNALUNTERNEHMEN FÜR ABFALL-VERMEIDUNG, INFORMATION UND VERWERTUNG IM OBERLAND, ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Änderung und Neufassung der Unternehmenssatzung für das „Kommunalunternehmen für Abfall-Vermeidung, Information und Verwertung im Oberland, Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Miesbach“

Auf Grund von Art. 77 Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998, BayRS 2020-3-1-I, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004, GVBl. S. 272 erlässt der Landkreis Miesbach folgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

(1) Das „Kommunalunternehmen für Abfall-Vermeidung, Information und Verwertung im Oberland“ ist ein selbständiges Unternehmen des Landkreises Miesbach in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).

(2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Kommunalunternehmen für Abfall-Vermeidung, Information und Verwertung im Oberland“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Miesbach“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „VIVO KU“.

(3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Lochham 56, 83627 Warngau.

(4) Das Stammkapital beträgt 854 201,53 €.

§ 2

Gegenstand des Kommunalunternehmens

(1) Das Kommunalunternehmen ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für das Entsorgungsgebiet des Landkreises Miesbach. Der Landkreis überträgt dem Kommunalunternehmen alle dazugehörigen Aufgaben mit befreiender Wirkung. Das Kommunalunternehmen übernimmt die Pflichten des Landkreises als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und ist hinsichtlich der übertragenen Aufgaben allein verantwortlich.

(2) Dem Kommunalunternehmen stehen alle gesetzlichen Befugnisse des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zu, insbesondere das Recht zum Erlass von Satzungen und Verordnungen, zum Erlass und zur Vollstreckung von Verwaltungsakten sowie zur Geltendmachung öffentlich-rechtlicher und zivilrechtlicher Ansprüche.

(3) Im Rahmen der Art. 74 - 84 LKrO darf das Kommunalunternehmen Tätigkeiten außerhalb der kommunalen Daseinsvorsorge des Landkreises Miesbach übernehmen, Unternehmen in privater Rechtsform gründen oder sich an ihnen beteiligen sowie Betriebe gewerblicher Art begründen und unterhalten.

§ 3

Organe

(1) Organe des Kommunalunternehmens sind:

der Vorstand (§ 4)

der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7).

(2) Mitglieder der Organe des Kommunalunternehmens haben über alle vertraulichen Angaben, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort; sie gilt nicht gegenüber Organen des Landkreises.

§ 4

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einer Person. Er wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; erneute Bestellung ist zulässig.

(2) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.

(3) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen.

(4) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben; er hat insbesondere Angelegenheiten vorzulegen, die wegen ihrer Auswirkungen auf das Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises von besonderer Bedeutung sind.

(5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind.

(6) Der Vorstand ist auch zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Mitarbeitern bis Besoldungsgruppe A 12 bzw. Entgeltgruppe 12 TVöD.

§ 5

Der Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und zwölf weiteren Mitgliedern. Für die weiteren Mitglieder werden Vertreter bestellt.

(2) Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Landrat des Landkreises Miesbach.

(3) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates sowie deren Vertreter werden vom Kreistag für sechs Jahre bestellt. Sie sollen dem Umweltausschuss des Kreistages als Mitglieder oder Vertreter angehören.

(4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates, die dem Kreistag angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

Mitglieder des Verwaltungsrates können nicht sein

1. hauptberufliche Mitarbeiter des Kommunalunternehmens,
2. hauptberufliche Mitarbeiter von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen der Landkreis oder das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,

3. Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.

(5) Der Verwaltungsrat hat dem Landkreis auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.

(2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:

1. Bestellung und Abberufung des Vorstands sowie die Regelung seines Dienstverhältnisses

2. Festlegung des Stellenplanes sowie Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Mitarbeitern, soweit nicht der Vorstand zuständig ist (§ 4 Abs. 6)

3. Erteilung und Widerruf von Prokuren

4. Zusätzliche Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen

5. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen und Verordnungen

6. Festsetzung allgemeiner Entsorgungs- und Benutzungsbedingungen

7. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes

8. Bestellung des Abschlussprüfers

9. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlusts sowie Entlastung des Vorstands

10. Rückzahlung von Eigenkapital an den Landkreis Miesbach

11. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 25 000 Euro überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu

12. Gewährung von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 25 000 Euro überschreiten

13. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Vorstand und an Bedienstete des Kommunalunternehmens, die mit ihm verwandt sind

14. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Tätigkeiten im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Absatz 1) begründeten Aufgaben.

(4) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrates das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Kommunalunternehmen, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(2) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet. Die für den Kreistag und seine Ausschüsse jeweils geltenden Regelungen sind entsprechend anzuwenden.

(3) Bei gemeinsamen Sitzungen des Verwaltungsrates und von Ausschüssen des Kreistages gehen die anfallenden Kosten zu Lasten des Kommunalunternehmens.

§ 8

Der Beirat

(1) Der Beirat besteht aus den 1. Bürgermeistern der Gemeinden des Landkreises Miesbach bzw. ihren Stellvertretern.

(2) Der Beirat befasst sich mit grundsätzlichen und operativen Fragen der Abfallentsorgung im Landkreis Miesbach. Seine Beschlüsse sind rechtlich nicht verbindlich, der Vorstand ist

jedoch verpflichtet, der Meinungsbildung des Beirates möglichst Rechnung zu tragen.

(3) Der Beirat wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Dem Beirat stehen die gleichen Informationsrechte zu wie dem Verwaltungsrat. § 7 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 9

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung

(1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) in der Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung. Die Berichtspflicht nach § 21 KUV wird auf sechs Monate festgelegt.

(2) Sämtliche Leistungen sind auch im Verhältnis zwischen dem Kommunalunternehmen und dem Landkreis angemessen zu vergüten.

(3) Ein Jahresverlust ist auf neue Rechnung vorzutragen; die Gewinne der folgenden fünf Jahre sind zunächst zur Verlusttilgung zu verwenden. Eine Verbesserung der Ertragslage ist anzustreben.

(4) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterzeichnen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind dem Landkreis zuzuleiten.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 11

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Die Änderung und Neufassung der Satzung wird zum 2. Januar 2007 wirksam. Zum selben Zeitpunkt tritt die Unternehmenssatzung des „Gemeinsamen Kommunalunternehmens für Abfall-Vermeidung, Information und Verwertung im Oberland, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 1. Januar 2007 außer Kraft.

(2) Satzungen und Verordnungen des Landkreises gelten als Rechtsakte des Kommunalunternehmens weiter.

Miesbach, 2. Januar 2007

Gemeinsame Kommunalunternehmen für Abfall-Vermeidung, Information und Verwertung im Oberland, Anstalt des öffentlichen Rechts

Michael Pelzer
Stv. Landrat

OBABl 2007, S. 84

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG)

Vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 23a EnWG bedürfen die Entgelte für den Zugang zu Strom- und Gasnetzen grundsätzlich einer behördlichen Genehmigung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 10. März 2006 (GVBl Nr. 5/2006, S. 122) und der darauf beruhenden Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 18. März 2006 (GVBl Nr. 6/2006, S. 127) wird die Genehmigung der Netzentgelte – mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers in Bayern – rückwirkend zum 13. Juli 2005 auf die Regierungen übertragen.

Gemäß § 74, Satz 1 EnWG, sind Entscheidungen der Regulierungsbehörde auf der Internetseite und im Amtsblatt der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen.

Wegen der kurzfristigen Ergänzungen und der großen Datenmenge wird die Veröffentlichung der zahlenmäßigen Entscheidungen über die Anträge der oberbayerischen Netzbetreiber ausschließlich auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern unter dem Stichwort „Wir über uns/Sachgebiet 22 Preisprüfung“ vorgenommen.

OBABl 2007, S. 86

Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Planfeststellung für das Bauvorhaben Bundesstraße 299 Landshut - Altötting
Ortsumfahrung Neumarkt – Sankt Veit;
Bau-km 0+000 bis Bau-km 3+710
(Planfeststellung nach § 17 FStrG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG)**

**Bekanntmachung vom 5. April 2007
32-4354.2-B299-026**

1. Die Einwendungen und Stellungnahmen, die im Planfeststellungsverfahren zu o. g. Bauvorhaben fristgerecht eingegangen sind, wird die Regierung von Oberbayern mit den Beteiligten erörtern.

Der Erörterungstermin findet am **17. April 2007** statt.

Verhandlungsraum ist der Sitzungssaal des Herzoglichen Kastens, Benno-Hubensteiner-Platz 1, 84494 Neumarkt – Sankt Veit.

Die Verhandlung beginnt um 10 Uhr.

Bei Bedarf wird der Erörterungstermin am **18. April 2007** ab 10 Uhr im selben Verhandlungsraum fortgesetzt.

2. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

An ihm können die Einwendungsführer, die Betroffenen, Behörden, Verbände und der Träger des Vorhabens teilnehmen. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Regierung von Oberbayern zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann, verspätete Einwendungen unberücksichtigt bleiben und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.

München, 5. April 2007
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

OBABl 2007, S. 86

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG); Bildung eines Landesfachsprengels für den Ausbildungsberuf „Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste“

Vom 18. Februar 2007 44-5204-18/06-10

Berichtigung

Die Regierung von Oberbayern erlässt gemäß Art. 34 Abs. 2 BayEUG folgende Bekanntmachung:

1. Für den Ausbildungsberuf „Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste“ wird mit Wirkung zum 1. August 2007 an der Städtischen Berufsschule für Medienberufe in München, Schwere-Reiter-Straße 35 ein Landesfachsprengel gebildet, der die Jahrgangsstufen 10 bis 12 umfasst.

2. Die Berufsschulpflichtigen des genannten Ausbildungsberufs haben die in Nr. 1 bezeichnete Berufsschule zu besuchen.

3. Die Bekanntmachung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

OBABl 2007, S. 87

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Sechzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Miesbach

Vom 19. Dezember 2006 44-5103-MB-2/05

Berichtigung

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Miesbach vom 7. August 1979 (RABl OB S. 194), zuletzt geändert durch die Fünfzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Miesbach vom 31. März 2006 (OBABl S. 86, berichtigt S. 164), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
1.	Volksschule Bad Wiessee (Grund- und Hauptschule) Für die Jahrgangsstufen 1 bis 4: Das Gebiet der Gemeinde Bad Wiessee ohne den Gemeindeteil Holz; dazu der nördlich des Baches Grünwasser gelegene Teil des Gemeindeteils Ringsee der Gemeinde Kreuth; Für die Jahrgangsstufen 5 bis 9: Das Gebiet der Gemeinde Bad Wiessee; dazu das Gebiet der Gemeinde Gmund a. Tegernsee ohne die Gemeindeteile Giglberg, Hallmannshof und Waldhof; dazu die Anwesen Haus-Nrn. 15, 16 und 17 des Gemeindeteils Eck der Gemeinde Hausham;

dazu der nördlich des Baches Grünwasser gelegene Teil des Gemeindeteils Ringsee der Gemeinde Kreuth.

2. § 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
4.	Volksschule Gmund a. Tegernsee (Grundschule) Das Gebiet der Gemeinde Gmund a. Tegernsee ohne die Gemeindeteile Giglberg, Hallmannshof, Sankt Quirin und Waldhof; dazu der Gemeindeteil Holz der Gemeinde Bad Wiessee; dazu die Anwesen Haus-Nrn. 15, 16 und 17 des Gemeindeteils Eck der Gemeinde Hausham.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

OBABl 2007, S. 87

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Vierundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm

Vom 20. März 2007 44-5103-PAF-5/06

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 397), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm vom 12. März 1979 (RABl OB S. 51), zuletzt geändert durch die Dreiundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm vom 1. Februar 2007 (OBABl S. 34), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 10 Buchst. a) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
10.a)	Josef-Maria-Lutz-Volksschule Pfaffenhofen a. d. Ilm (Grundschule) Der Stadtteil der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm ohne die Sprengel unter Nr. 10 Buchst. b) und c) und ohne die Stadtteile Fürholzen, Holzried und Schabenberg.

2. § 1 Nr. 10 Buchst. b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
10.b)	Volksschule Niederscheyern in Pfaffenhofen a. d. Ilm (Grundschule)

Der Stadtteil der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm innerhalb folgen der Grenzen:

Scheyerer Straße (Mitte) – Anton-Schranz-Straße (Mitte) – Königsberger Straße (Mitte) – Herzog-Ludwig-Straße (nicht zugehörig) – Scheyerer Straße (Mitte) – Adolf-Rebl-Straße (Mitte) – Niederscheyerer Straße ab Haus-Nr. 32 bzw. 47 – Schrobenhausener Straße (Mitte) – Krankenhausstraße (Mitte, Kreiskrankenhaus) bis Stadtgrenze – Stadtgrenze nach Westen und Norden bis zur Scheyerer Straße (Mitte).

dazu die Stadtteile Affalterbach, Altkaslehen, Angkofen, Bachappen, Berghof, Brunnhof, Buchhof, Doderhof, Ebenhof, Eberstetten, Eckersberg, Ehrenberg, Einödshof, Eja, Eutenhofen, Försbach, Frechmühle, Gittenbach, Göbelsbach, Griesbach, Grubhof, Gumpersdorf, Gundamsried, Haimpertshofen, Heißmanning, Höflmaier, Kienhöfe, Kleinberhof, Kleinreichertshofen, Köglhaus, Köhlhof, Kreuzmühle, Kuglhof, Langenwiesen, Menzenbach, Menzenpriel, Niederscheyern, Pallertshausen, Pernzhof, Radlhöfe, Riedhof, Seugen, Siebenecken, Siebeneichmühle, Straßhof, Streitdorf, Sulzbach, Tegernbach, Thalhof, Uttenhofen, Walkersbach, Wasenstatt, Weiher, Weingarten, Weyern, Wolfsberg, Ziermühle und Zweckhof der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm.

3. § 1 Nr. 10 Buchst. c) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
10.c)	Volksschule Pfaffenhofen a. d. Ilm (Grund- und Hauptschule)
	Für die Jahrgangsstufen 1 bis 4:
	Der Stadtteil der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm innerhalb folgender Grenzen:
	Hohenwarter Straße (Mitte) – Radlberg (Mitte) – Schleiferberg-Siedlung (Mitte) – König-Ludwig-Straße (Mitte) – Scheyerer Straße (Mitte) – Fußweg zur Hauptschule (Mitte) – Kapellenweg (Mitte) – Dr.-Bergmeister-Straße (Mitte) – Luckhausstraße (Mitte) – Karl-Schwaiger-Straße (Mitte) – Geh- und Radweg zur Schrobenhausener Straße (Mitte) – Schrobenhausener Straße (Mitte) – Adolf-Rebl-Straße (Mitte) – Scheyerer Straße (Mitte) – Herzog-Ludwig-Straße (ganz zugehörig) – Königsberger Straße (Mitte) – Anton-Schranz-Straße (Mitte) – Hohenwarter Straße (Mitte).
	Für die Jahrgangsstufen 5 bis 9:
	Das Gebiet der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm ohne die Stadtteile Fürholzen, Holzried und Schabenberg.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2008 in Kraft.

München, 20. Februar 2007
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

OBABl 2007, S. 87

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Achtunddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis München

Vom 12. März 2007 44-5103-M-LD-1/06

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 397), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis München vom 9. August 1979 (RABl OB S. 197), zuletzt geändert durch die Siebenunddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis München vom 22. September 2006 (OBABl S. 199), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 7 Buchst. b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
7.b)	Volksschule Lochham in Gräfelfing (Grund- und Hauptschule)
	Für die Jahrgangsstufen 1 bis 4:
	Das Gebiet der Gemeinde Gräfelfing nördlich der unter Nr. 7 Buchst. a) beschriebenen Linie.
	Für die Jahrgangsstufen 5 bis 9:
	Das Gebiet der Gemeinde Gräfelfing; dazu das Gebiet der Gemeinde Planegg.

2. § 1 Nr. 20 Buchst. b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
20.b)	Volksschule Planegg (Grundschule)
	Das Gebiet der Gemeinde Planegg ohne den Gemeindeteil Martinsried.

§ 2

Die Rechtsverordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

München, 12. März 2007

Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

OBABl 2007, S. 88

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Neununddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis München

Vom 8. März 2007 44-5103-M-LD-3/06

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 397), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis München vom 9. August 1979 (RABl OB S. 197), zuletzt geändert durch die Achtunddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis München vom 12. März 2007 (OBABl S. 88), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
9.	Martin-Kneidl-Volksschule Grünwald (Grundschule) Das Gebiet der Gemeinde Grünwald; dazu das gemeindefreie Gebiet Grünwalder Forst, das nördlich der Straße von Grünwald nach Oberhaching (M 11) liegt.

2. § 1 Nr. 21 Buchst. b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
21.b)	Josef-Breher-Hauptschule Pullach i. Isartal Das Gebiet der Gemeinde Pullach i. Isartal; dazu das Gebiet der Gemeinde Baierbrunn; dazu der Gemeindeteil Dürnstein der Gemeinde Egling (Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen); dazu das Gebiet der Gemeinde Grünwald; dazu das gemeindefreie Gebiet Grünwalder Forst, das nördlich der Straße von Grünwald nach Oberhaching (M 11) liegt; dazu das Gebiet der Gemeinde Schäftlarn; dazu das Gebiet der Gemeinde Straßlach-Dingharting.

§ 2

Die Rechtsverordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

München, 8. März 2007
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

OBABl 2007, S. 88

Landesentwicklung

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfes zur Fortschreibung des Regionalplans München Kapitel B II 6.3 Flurlärmschutzbereiche zur Lenkung der Bauleitplanung

Der Regionale Planungsverband München hat beschlossen, das Kapitel B IV „Gewerbliche Wirtschaft und Dienstleistungen“ des Regionalplans fortzuschreiben. Gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) wird der Entwurf dieser Fortschreibung bei der

Regierung von Oberbayern
als höherer Landesplanungsbehörde
Maximilianstraße 39
80538 München
Zimmer 4329
vom 26. März 2007 bis 22. April 2007

während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme ausgelegt. Darüber hinaus wird der Entwurf in das Internet eingestellt (www.region-muenchen.com, Stichwort: Aktuell).

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist besteht gemäß Art. 13 Abs. 2 BayLplG die Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband München, Uhlandstraße 5, 80336 München. Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung nicht begründet.

München, 20. März 2007
Regionaler Planungsverband München

Christian Breu
Geschäftsführer

OBABl 2007, S. 89

